



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6055

A17

Ursula Heinen-Esser

24.11.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 01.02.02.04-
000011
bei Antwort bitte angeben

FR Bickschäfer
Dominik.bickschaefer@mul
nv.nrw.de
Telefon 0211 4566-780
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Einführung der direkten Förderung von forstlichen Betreuungsdienstleistungen


Sitzung des AULNV am 1. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum aktuellen Stand der Einführung der direkten Förderung forstlicher Betreuungsdienstleistungen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Aus kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, die bisher angewendete sog. indirekte Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu beenden. Dazu wurde bereits 2019 eine Förderrichtlinie als alternatives Angebot veröffentlicht. Die indirekte Förderung wird zum 31.12.2021 auslaufen. Im Rahmen der direkten Förderung haben bereits 152 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse eine Bewilligung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen


Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-
Westfalen
am 01. Dezember 2021

**Aktueller Stand zur Einführung der direkten
Förderung forstlicher Betreuungsdienstleistungen**

Vorbemerkung

Die Umstellung von der sog. indirekten auf die direkte Förderung ist erforderlich aufgrund kartell- und wettbewerbsrechtlicher Bedenken. Das bisherige System einer kostengünstigen Betreuung, die Wald und Holz NRW aufgrund von Transferzuführungen anbieten konnte, ist nicht wettbewerbskonform und muss daher eingestellt werden. Alternativ erhalten forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse die Möglichkeit einen Dienstleister zu beauftragen und hierzu eine Förderung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erhalten. Gegenüber dem Waldbesitz und dem Parlament wurde mehrfach ein endgültiger Ausstieg aus der indirekten Förderung angekündigt. Bereits 2017 kündigte die Landesregierung Ende 2018 als Umstellungszeitpunkt an, der vor dem Hintergrund der praktischen Umstellungsschwierigkeiten und der 2018/2019 auftretenden Waldschäden später auf Ende 2020 festgesetzt wurde. Zuletzt wurde aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Versammlungseinschränkungen ein letztmaliges Verschieben des Umstellungszeitraums auf Ende 2021 beschlossen. Die erforderlichen Förderrichtlinien stehen seit dem 30. Januar 2019 zur Verfügung. Die Möglichkeit des Umstiegs in die direkte Förderung besteht für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse damit seit fast drei Jahren.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1. Wieviel der rund 460 FBGen in NRW haben bis zum 1. November 2021 Förderanträge zur direkten Förderung gestellt? Wie ist der Stand der Antragsbearbeitung und wie ist der Stand der Auszahlung der beantragten Fördergelder?**

Zum 27.10.2021 lagen 227 Förderanträge bei der Bewilligungsbehörde Wald und Holz NRW vor, von denen bereits 138 Anträge bewilligt werden konnten. Hierbei handelt es sich vielfach um größere Zusammenschlüsse, die bereits frühzeitig den Einstieg in die direkte Förderung vorbereitet haben. Zum 24.11.2021 lagen bereits 333 Förderanträge vor, wovon 152 bereits bewilligt werden konnten. Dadurch liegen Bewilligungen für rund 60 % der Waldfläche vor, deren Besitzer und Besitzerinnen in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss organisiert sind.

In Nordrhein-Westfalen gibt es zurzeit 537 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die berechtigt sind einen Antrag im Rahmen der sogenannten direkten Förderung zu stellen. Je nach Art des Zusammenschlusses stehen unterschiedliche Förderrichtlinien zur Verfügung. Die rund 242 Forstbetriebsgemeinschaften, 15 Forstbetriebsverbände und 18 Waldwirtschaftsgenossenschaften können einen Antrag stellen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Für die restlichen 262 Waldgenossenschaften besteht zudem die Möglichkeit der Antragstellung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, sofern sie einen eigenständigen Antrag stellen möchten. Ein eigenständiger Antrag bietet den Vorteil eines höheren Fördersatzes von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, mit dem die besonderen gesetzlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden. Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben daher weitergehende Verpflichtungen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Waldflächen zu erfüllen. Gleichzeitig bedeutet ein eigenständiger Antrag jedoch auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Insbesondere kleinere Waldgenossenschaften, die auch Mitglied in einer Forstbetriebsgemeinschaft sind werden daher vielfach keinen eigenständigen Antrag stellen, sondern sich am Förderantrag der Forstbetriebsgemeinschaft beteiligen. In Summe werden daher 399 Anträge auf Zuwendung im Rahmen einer der beiden genannten Förderrichtlinien erwartet. Diese Zusammenschlüsse decken 99 % der Waldfläche in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ab. Lediglich sechs forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse lehnen die direkte Förderung grundsätzlich ab oder benötigen keine Fördermittel und planen daher keine Antragstellung.

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse rufen die Fördermittel laufend ab. Je nach Umfang der in Anspruch genommenen Dienstleistungen und der Liquidität des Zusammenschlusses werden monatlich, quartalsweise oder halbjährliche Zwischenverwendungsnachweise zur Auszahlung der Fördermittel eingereicht. Für das Jahr 2021 wurden Kassenmitteln in Höhe von 6 Mio. € bewilligt. Hiervon wurden bis zum 31.10.2021 1,4 Mio. € ausgezahlt. Von Seiten der Stabstelle Geschäftsstelle Forst / direkte Förderung wird regelmäßig daran erinnert, dass die Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises noch vor dem Kassenschluss des jeweiligen

Haushaltsjahres zu erfolgen hat. Infolge der deutlich gestiegenen Anzahl an Förderanträgen zum Jahresende kommt es aktuell zu Verzögerungen bei den Auszahlungen. Um die Handlungsfähigkeit der Zusammenschlüsse zu gewährleisten erhalten sie jedoch einen Abschlag von 90 % vor der Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises, wenn die Prüfung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vorlage erfolgt.

2. Wie schätzt die Landesregierung die Handlungsfähigkeit der FBGen ein?

Haben sich nach Einschätzung der Landesregierung die ehrenamtlich geführten FBGen fachlich und organisatorisch ausreichend auf die Umstellung vorbereitet?

Wie war die Hilfestellung der Landesregierung?

Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, ob sich aufgrund der Umstellung FBGen auflösen oder ihre Geschäfte eingestellt haben?

Von Seiten der Landesregierung wurden die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse umfassend begleitet. Bereits im Juli 2019 wurde mit der Informationsplattform www.waldbauernlotse.nrw eine zentrale Plattform geschaffen auf der den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse alle notwendigen Unterlagen und weitergehende Informationen zum Einstieg in die direkte Förderung zur Verfügung stehen. Von September bis Oktober 2019 wurde auf insgesamt zehn Informationsveranstaltungen in den Regionalforstämtern über die Einführung der direkten Förderung und die Rahmenbedingungen der Antragstellung informiert. Vor dem Hintergrund der praktischen Umstellungsschwierigkeiten, die sichtbar wurden, da nur wenige Zusammenschlüsse eigene Initiative zeigten, den Einstieg in die direkte Förderung zu vollziehen, wurden Ende 2019 zusätzlich in 14 Regionalforstämtern Beratungsteams eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse aktiv anzusprechen und neutral beim Einstieg in die direkte Förderung zu unterstützen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden seit März 2020 ausschließlich Online-Schulungen angeboten. Im Jahr 2021 wurde eine Informationsveranstaltung speziell für Waldgenossenschaften durchgeführt, um auf die Möglichkeiten und Besonderheiten der unabhängigen Antragsstellung hinzuweisen. Daneben hat eine Veranstaltung speziell für Forstdienstleister stattgefunden. Jeweils vier halbtägige Online-Schulungen im August und September 2021 richteten sich an alle

forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die den Einstieg in die direkte Förderung bisher noch nicht vollzogen haben. Seit Oktober 2021 wird zudem eine Online-Sprechstunde angeboten, in der alle zwei Wochen Vertretungen der Bewilligungsbehörde Wald und Holz NRW, des MULNV und einer Forstbetriebsgemeinschaft, die seit 2020 in der direkten Förderung arbeitet, konkrete Fragen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in einer Videokonferenz beantworten. Die Teilnahme ist grundsätzlich für alle forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in NRW möglich. Begleitet werden die Veranstaltungen von den umfangreichen Informationsmaterialien auf der Plattform waldbauernloste.nrw.

Die Rückmeldungen, die im Rahmen von Veranstaltungen von den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen aber auch von den Beratungsteams gegeben werden zeichnen ein differenziertes Bild. Ein Großteil der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse akzeptiert die Umstellung auf die direkte Förderung als ein Erfordernis, erkennt auch die Vorteile des neuen Systems, setzt sich mit dem Thema auseinander und bereitet die Antragsstellung aktiv vor. Daneben gibt es auch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die weniger aktiv sind und deutlich mehr Unterstützung von den Beratungsteams vor Ort benötigen. In Summe ist jedoch davon auszugehen, dass rund 90 % der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die direkte Förderung umzusetzen. Daneben haben sich in verschiedenen Teilen des Landes forstwirtschaftliche Vereinigungen als Dachorganisationen aus dem privaten Waldbesitz heraus gegründet. Diese Organisationen unterstützen die Forstbetriebsgemeinschaften beim Holzverkauf, der Umsetzung der direkten Förderung und der Geschäftsführung.

Durch die Einführung der direkten Förderung steigen die Verantwortung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ebenso wie die Gestaltungsspielräume und der Verwaltungsaufwand für die überwiegend ehrenamtlich geführten Organisationen. Es besteht jedoch durchaus die Möglichkeit die neu hinzugekommene Arbeitsbelastung auszulagern, zum Beispiel an die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen oder gemeinsam getragene Geschäftsstellen. Durch die hierbei entstehenden Synergieeffekte kann auch die erforderliche Professionalisierung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse vorangetrieben werden. Vereinzelt kündigen Funktionsträger forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse an nach Einstellung der indirekten Förderung von ihrem Amt zurückzutreten. Ob dies tatsächlich eintreten wird und sich heraus sogar eine Auflösung

von Forstbetriebsgemeinschaften ergibt, ist der Landesregierung nicht bekannt. Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass Zusammenschlüsse fusionieren oder Mitglieder von anderen aufgelösten Zusammenschlüssen aufnehmen. Die hierdurch hervorgerufenen Konzentrationswirkungen begünstigen ebenfalls die erforderliche Professionalisierung. Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald wurde zudem die Möglichkeit geschaffen eine Zuwendung für Ausgaben für die Geschäftsführungstätigkeit im Zusammenhang mit der direkten Förderung zu erhalten.

3. Welche Verbesserungsvorschläge und Kritik sind der Landesregierung hinsichtlich des Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand der Förderrichtlinie bekannt und welche Maßnahmen zur Entbürokratisierung des Verfahrens wurden von der Landesregierung eingeleitet?

Bei der direkten Förderung handelt es sich um eine Zuwendung auf Grundlage von § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Damit unterliegt sie völlig anderen Vorgaben, als die bisherige indirekte Förderung, bei der es sich im Grunde nicht um eine Förderung im Sinne der LHO handelte. Ein Vergleich des Aufwandes zur Umsetzung der Förderung zwischen den beiden Systemen der direkten und indirekten Förderung ist daher nicht zielführend. Der Vergleich mit anderen Förderrichtlinien zeigt jedoch, dass der bürokratische Aufwand nicht zwangsläufig größer ist. Daneben wurden auch Maßnahmen ergriffen, um den Verwaltungsaufwand wo möglich zu reduzieren. Ein wichtiger Meilenstein ist hierbei die erfolgte Notifizierung der Förderrichtlinien bei der EU-Kommission, die im August 2020 durch eine Änderung der Förderrichtlinien umgesetzt wurde. Dadurch entfällt für Forstbetriebe, die über eine Waldfläche von weniger als 25 ha verfügen die Verpflichtung zur Abgabe einer De-Minimis-Erklärung und Leistungskalkulation. Daneben hat die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 eine Vereinfachung des erforderlichen Verfahrens zur Auswahl des Forstdienstleisters bei einem Zuwendungsbetrag unter 100.000 € erbracht.

4. Wie hoch sind die Mittel, die bislang über die Förderrichtlinie zur Wiederbewaldung beantragt wurden? Wieviel Hektar konnten damit aufgeforstet werden?

Die Förderung der Wiederaufforstung erfolgt im Rahmen der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen. Für die Wiederaufforstung wurden in 2021 bisher Mittel im Umfang von 2,25 Mio. € beantragt. Alle eingehenden Anträge auf Zuwendung zur Wiederaufforstung von Schadflächen konnten bewilligt werden. Hierunter sind alle Maßnahmen zusammengefasst, die im Zusammenhang mit der Wiederaufforstung stehen. So zum Beispiel auch die Flächenvorbereitung und Maßnahmen zum Schutz der Wiederaufforstung vor Wildverbiss. Allein für die Pflanzungen wurden zur Fördermitte im Umfang von 1,9 Mio. € bewilligt, womit bereits 578 ha neu aufgeforstet werden konnten.

5. Wie garantiert die Landesregierung die Wettbewerbsgleichheit des Landesbetriebs Wald und Holz mit Wettbewerbern, wenn Einzelleistungen in der Entgeltordnung und die Preise des Landesbetriebes bekannt sind?

Bisher wurden 152 Anträge auf Direkte Förderung bewilligt. Davon wurden 26 mit privaten Dienstleistungen und 126 mit Wald und Holz NRW geschlossen. Dies zeigt, dass die für einen öffentlichen Betrieb unvermeidbare Markttransparenz zu keinen gravierenden Nachteilen geführt hat.

6. Hat die Landesregierung Pläne, wie der Landesbetrieb Wald und Holz im anstehenden Wettbewerb um die Betreuung bestehen kann? Welche Maßnahmen sind hierzu geplant?

Vor dem Hintergrund eines erwarteten Marktanteils von Wald und Holz NRW in der Betreuung von über 80% stellt sich diese Frage nicht. Vielmehr wurden Bedenken privater Dienstleister geäußert, dass sie durch die dominierende Marktstellung, der Kombination von Hoheits- und Dienstleistungsfunktion sowie des fehlenden Insolvenzrisikos von Wald und Holz NRW im Wettbewerb weiterhin diskriminiert werden.

7. Wie kann nach Einschätzung der Landesregierung verhindert werden, dass im Wettbewerb der Kostendruck zu einer Minderung der Betreuungsqualität führt? Wie kann nach Einschätzung der Landesregierung gesichert werden, dass eine flächendeckende Betreuung sichergestellt wird?

Die Einführung der direkten Förderung ist sowohl wettbewerbsrechtlich als auch beihilferechtlich unumgänglich. Aus zugewandungsrechtlicher Sicht ist das wirtschaftlichste Angebot bei dem Vertragsschluss mit dem Dienstleistenden zu berücksichtigen. Dies ist nicht unbedingt das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Ökologische und soziale Kriterien können mit bis zu 50 % bei der Bewertung der Bieter gewichtet werden. Dass keinesfalls das billigste Angebot den Zuschlag bekommt zeigt auch die Auswertung der bisher vorliegenden Förderbescheide. So sind die bewilligten Förderbeträge je Hektar bei Forstlichen Zusammenschlüssen mit privaten Dienstleistern im Durchschnitt um ca. 4% höher, als bei den Zusammenschlüssen, die mit Wald und Holz NRW Verträge abgeschlossen haben. Zur Sicherung einer flächendeckenden Betreuung wird Wald und Holz NRW weiterhin auf der Fläche und der bestehenden Revierstruktur präsent sein. Sofern Wald und Holz NRW zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wird, wird auch ein entsprechendes Angebot abgegeben. Dadurch steht Wald und Holz NRW als Dienstleister immer zur Verfügung, auch wenn die örtlichen Verhältnisse ein Angebot für private Dienstleistungsunternehmen unrentabel erscheinen lassen.